

Sitzung des Stadtrates am 28. Februar 2017; TOP 1 Fragestunde für Einwohner
Ausführungen Beigeordneter Gödde

1. Umfasst die Genehmigung oder Duldung des Vorbaus am Objekt Markt 3 auch den Betrieb als Garage, Möbel- und Brennholzlager?

NEIN

2. Ist die optische Barriere in Blickrichtung Dürener Straße/ Kirchenbau (Denkmalliste Nr. 195) von der Stadtverwaltung erwünscht?

Nein, so nicht.

3. Ist eine dauerhafte Duldung des genannten Vorbaus unter Berücksichtigung der Regelungen in der LBO-NRW (§ 12-13) und dem Denkmalschutzgesetz-NRW (§ 1, Abs. 3; § 9, Abs. 1b und Abs. 3) überhaupt möglich?

Dies wird vom zuständigen Fachamt zur Zeit geprüft. Allerdings haben jedoch bereits Gespräche mit dem Pächter stattgefunden.

4. Sind im Sinne der Gleichbehandlung alle Betreiber von Geschäftslokalen im Platzbereich des Marktes grundsätzlich berechtigt, solche „Vorbauten“ und Werbeanlagen dauerhaft aufzustellen?

Die Gestaltungsfibel erlaubt Vorbauten und Werbeanlagen soweit sie genehmigungsfähig sind. In der Regel wird über eine Bauvoranfrage die Genehmigungsfähigkeit geprüft. Ein Bauantrag ist in der Regel erforderlich.

5. Wurde eine Genehmigung seitens der Stadtverwaltung zum Betrieb von Werbeanlagen an den Objekten Markt 2 + 3 erteilt?

Ja; vom Ordnungsamt bzw. im Rahmen von Baugenehmigungen durch die Bauordnung.

6. Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien für den Umgang mit Werbung für legale Drogen an und auf städtischen Plätzen der Stadt Eschweiler?

NEIN

7. Ist der Verwaltung bekannt, welche Ursachen für den oben beschriebenen Zustand der Treppe zugrunde liegen?

Seitens der Stadt Eschweiler wurde ein auf Natursteinarbeiten spezialisierter Gutachter mit der Erforschung der Ausblühungen an der Treppe am Markt in Eschweiler beauftragt. Dieser sollte auch, wenn möglich, einen Sanierungsvorschlag zur Beseitigung derselben machen. Das Gutachten liegt der Stadt Eschweiler seit Freitag, dem 23.02.2018 im Entwurf vor. Die Ursache für die Ausblühungen liegt aller Voraussicht nach in chemischen Prozessen zwischen eindringendem Oberflächenwasser und dem unter den Natursteinen verbauten Zement in Beton und Estrich.

8. Trägt das bauausführende Unternehmen oder der Hersteller des verwandten Baumaterials die Kosten für die Behebung des Schadens (Gewährleistung)?

Zur Klärung der Frage, wer für den Schaden verantwortlich ist und somit auch – ggfs. nach einer prozessualen Auseinandersetzung – die Kosten für eine Sanierung der Treppenanlage zu tragen hat, wurde der o.g. Gutachter eingeschaltet. Es handelt sich voraussichtlich sowohl um Planungs- als auch um Ausführungsfehler.

9. Ist eine Instandsetzung der Treppe bereits zeitlich genauer bestimmbar?

Eine Sanierung der Treppenanlage kann erst dann erfolgen, wenn eine Klärung hinsichtlich der Verursachung und damit der Übernahme der Kosten erfolgt ist. Seitens des Gutachters wurde ein mögliches Verfahren vorgeschlagen, mit dem die Sanierung ohne einen erheblichen Aufwand durchgeführt werden kann. Insofern kann noch kein genauer Termin für die Durchführung der Arbeiten angegeben werden.